

Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V.

Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen

§ 1 Grundsätze

Die Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 2 Königswürde

Nach dreijähriger Mitgliedschaft kann jedes über 23 Jahre alte Mitglied Schützenkönig bzw. Schützenkönigin werden. Die Schützenkönigin muss das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Königswürde kann erst nach einer Wartezeit von zehn Jahren neu erworben werden. Zum Schießen auf den Rumpf des Adlers wird kein ehemaliger Schützenkönig bzw. Schützenkönigin zugelassen, solange anderweitige Mitglieder des Schützenvereins, die berechtigt zum Königsschuss sind, schießen wollen. Gibt es keinen anderweitigen Anwärter, so wird das Königsschießen für ehemalige Schützenkönige und Schützenköniginnen freigegeben. Die Freigabe erteilt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ist dann für das weitere Adlerschießen bindend. Pflichten und Rechte sind in einem besonderen Leitfaden für den Schützenkönig bzw. Schützenkönigin geregelt. Diesen erhält der König bzw. Königin vom geschäftsführenden Vorstand nach Erringung der Königswürde.

Sollte der amtierende König oder Königin auf dem nachfolgenden Schützenfest seinen Pflichten nicht nachkommen können, so ist dies dem geschäftsführenden Vorstand frühzeitig mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt dann die Verfahrensweise, ob ein Vizekönig das Amt übernehmen muss. In der Regel sollte das Amt von Mitgliedern übernommen werden, die die Krone beim Adlerschießen abgeschossen haben.

§ 3 Kinderkönigswürde

Die Kinderkönigswürde kann jedes Kind (Mädchen oder Junge) ab dem 2. Schuljahr bis einschließlich dem 8. Schuljahr erlangen. Pflichten und Rechte sind in einem Leitfaden für den Kinderkönig/die Kinderkönigin geregelt. Diesen erhält der Kinderkönig/die Kinderkönigin vom geschäftsführenden Vorstand nach Erringung der Königswürde.

§ 4 Kaiserschießen

Am Kaiserschießen dürfen alle ehemaligen Könige teilnehmen. Es gibt keinen festen Zeitraum, in dem das Kaiserschießen ausgetragen wird. Der Zeitraum wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Gesamtvorstandssitzung mehrheitlich beschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen wurden in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 03.02.2025 beschlossen. Die Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vereinsvorstand